

Das Bundesteilhabegesetz -

Großer Wurf oder großer Mist?



Vortrag am 13. November 2017 im Historischen Rathaus / Ratssaal (Weserstraße 11) I Höxter

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds









café 3 b



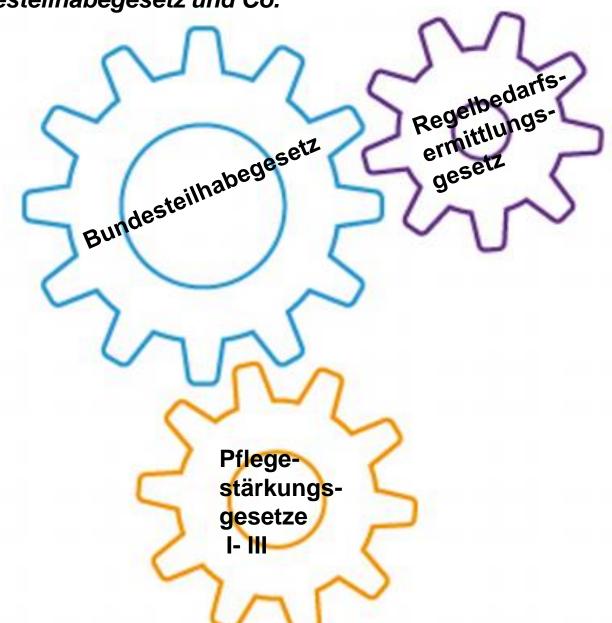
- 1. Woher kommt das Bundesteilhabegesetz?
- 2. Was halten die Menschen mit Behinderung vom Bundesteilhabegesetz?
- 3. Was steht im Bundesteilhabegesetz?
- 4. Wann gilt was?



1. Woher kommt das Bundesteilhabegesetz?



1. Bundesteilhabegesetz und Co.



1. Woher kommt das Bundesteilhabegesetz?



Die Vereinten Nationen (UN) prüfen 2015 Deutschland
Abschließende Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte von
Menschen mit Behinderung



Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK= Fachministerkonferenz zur Zusammenarbeit und Koordinierung der Länderinteressen) für einen Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe



 Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD von 2013 ("Eingliederungshilfe reformieren – Modernes Teilhaberecht entwickeln")

Zielsetzung Koalitionsvertrag:

- Eingliederungshilfe ist nicht mehr Teil der Sozialhilfe
- Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu modernem Teilhaberecht
- Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
- Verbot neuer Kosten für die Unterstützung von Menschen mit Behinderung





Gesetzgebungsverfahren (nach breitem Beteiligungsverfahren 2014/2015)

Referentenentwurf: 26.04.2016

Kabinettsentwurf: 28.06.2016

Gesetzentwurf: 6.09.2016

Das Gesetz gilt ab: 30.12.2016

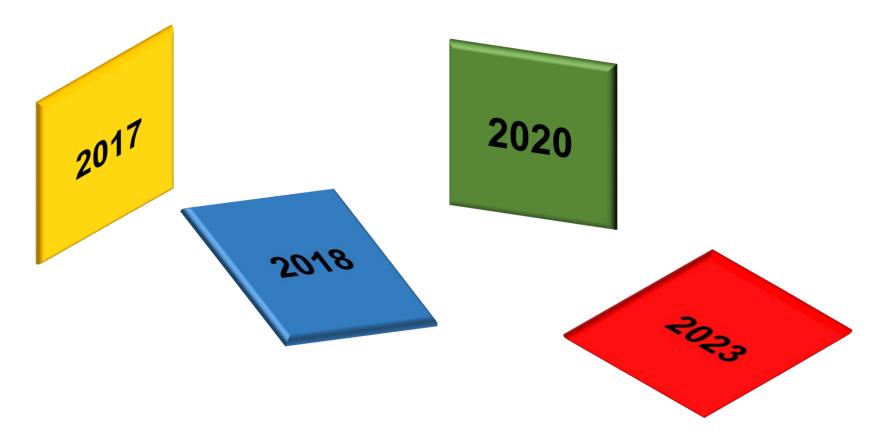






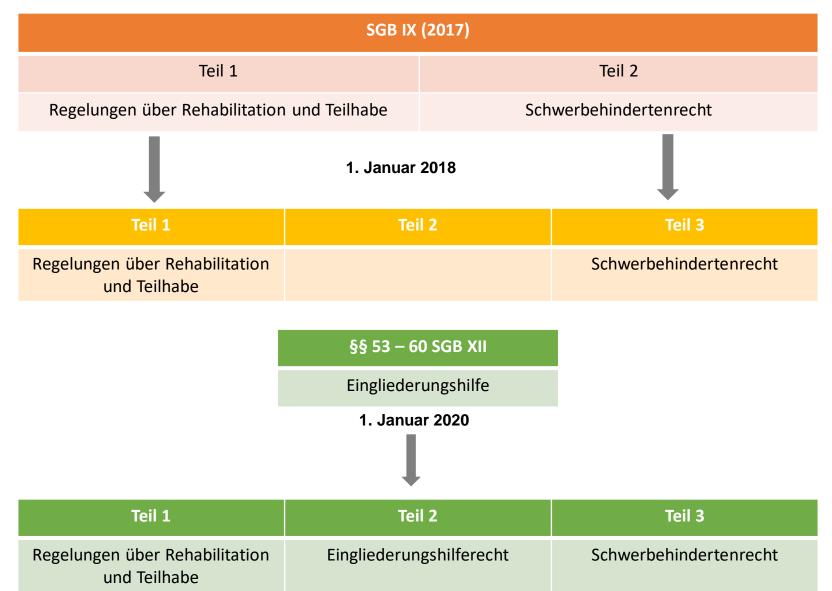


Das Bundesteilhabegesetz wird schrittweise umgesetzt ...











2. Was halten die Menschen mit Behinderung vom Bundesteilhabegesetz?

2. Was halten Menschen mit Behinderung vom BTHG?



Reaktionen zum Referentenentwurf ...





Teilhabe – voll behindert: Demo vor dem Brandenburger Landtag am 14.07.16

08.07.16: 24 Stunden Mahnwache in Hamburg



28.06.16: Menschen mit Behinderung sperren sich aus Protest gegen den Entwurf des BTHG / Bundesteilhabegesetzes in einen Käfig vor dem Berliner Hauptbahnhof

"Jetzt liegt der Ball im Spielfeld des Parlaments", Verena Bentele



1.07.16: Münchner Mahnwachen für ein gutes Bundesteilhabegesetz



07.07.16: Trauermarsch zum Teilhabegesetz in Hamburg

seit 7.07.16: Petition der BV Lebenshilfe









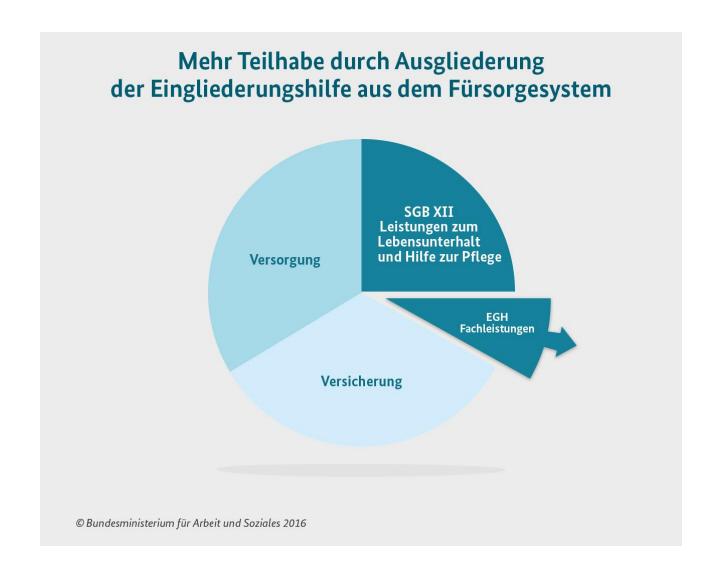
Menschen mit Behinderung sollen ...

- selbst über ihr Leben bestimmen können
- am Arbeitsleben teilhaben können, auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- mehr Wahl haben, wo sie arbeiten wollen
- die Unterstützung bekommen, die sie wegen ihrer Behinderung brauchen
- sich unabhängig beraten lassen können
- mehr von ihrem Geld behalten dürfen



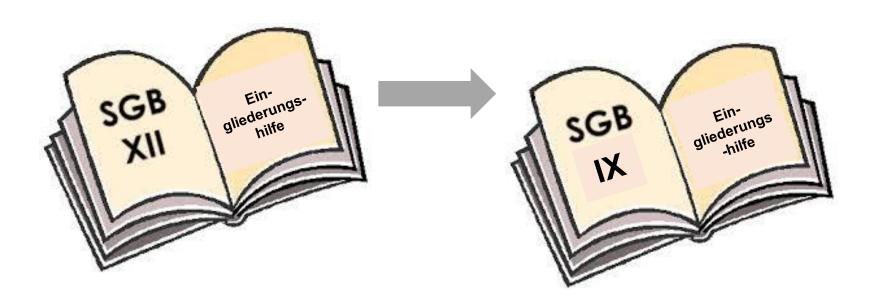




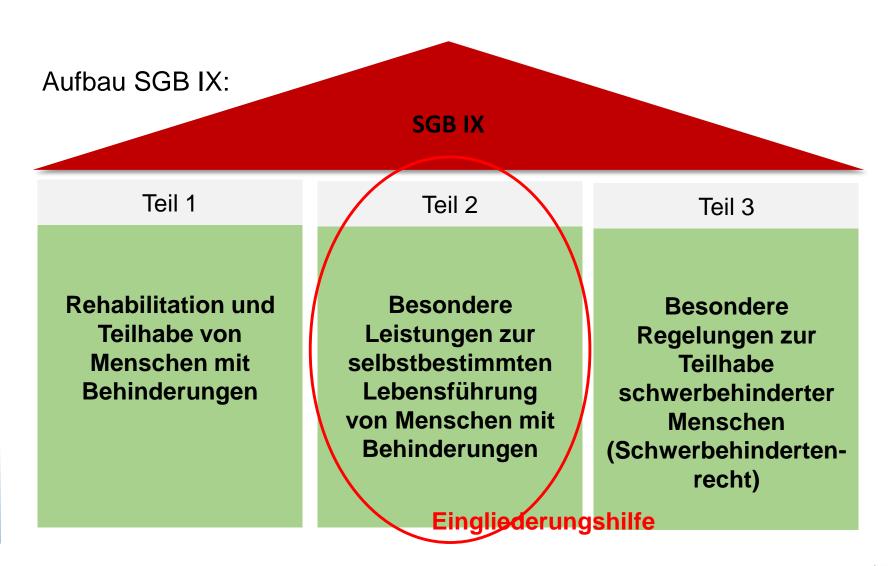




"Herauslösen aus der Fürsorge" - konkret:











SGB IX – Teil 1: Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen (1.01.2018)

Vorgaben gelten für die **Rehabilitationsträger** wie:

- ✓ Krankenkassen
- ✓ Rentenversicherung
- ✓ Bundesagentur für Arbeit
- ✓ Unfallversicherung
- ✓ Kinder- und Jugendhilfe
- ✓ Eingliederungshilfe
- ✓ Kriegsopferversorgung

Wichtige Regelungen:

- Begriff der Behinderung
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- Budget für Arbeit
- Teilhabeplanverfahren





SGB IX – Teil 2: Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (1.01.2020)

- Für wenn gelten die Vorgaben?
- Wer bekommt Eingliederungshilfe?
- Welche Leistungen sieht die Eingliederungshilfe vor?
- Was ist, wenn ein Mensch mit Behinderung auch Pflegeleistungen braucht?
- Wie wird der Bedarf festgesellt?



2. Grundsätzlich



SGB IX – Teil 3: Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen – Schwerbehindertenrecht (1.01.2018)

Schwerbehindertenausweis

> Schwerbehindertenausweis und Merkzeichen



- geänderte Vorgaben zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) Werkstättenmitwirkungsverordnung, Frauenbeauftragte
- > Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes
- Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers
- Kündigungsschutz

KSL.NRW Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben Regierungsbezirk Detmold

Wunsch- und Wahlrecht



- berechtigen Wünschen der Leistungsberechtigten wird entsprochen
- berücksichtig werden das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse
- besonderen Bedürfnissen von Müttern und Vätern mit Behinderung bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages wird Rechnung getragen
- Sachleistungen können auf Antrag als Geldleistungen erbracht werden
- Leistungen, Dienste und Einrichtungen lassen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern Selbstbestimmung
- Leistungen zur Teilhabe bedürfen der Zustimmung des Leistungsberechtigten



§ 104 Leistungen nach den Besonderheiten des Einzelfalls

Angemessenen Wünschen ist zu entsprechen.



<u>Unangemessene Wünsche:</u>

- Kosten der gewünschten Leistung übersteigen Kosten für vergleichbare Leistungen unverhältnismäßig
- 2. Bedarf kann durch vergleichbare Leistungen gedeckt

Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichende Leistung wird geprüft

Aber: Zumutbarkeitsprüfung Privilegierung von Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen



Pauschalieren und ...

"Leistungen zur Sozialen Teilhabe können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten auch in Form einer pauschale Geldleistung erbracht werden." - § 105 Abs. 3

"Die Leistungen zur Assistenz zu Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten, zur Förderung der Verständigung und zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistung erbracht werden." - § 116 Abs. 1 SGB IX



"(Zwangs-)Poolen"

"Die Leistungen (z.B. zur Assistenz, Heilpädagogik, Förderung der Verständigung, zum Erwerb und Erhalt von praktischen Fähigkeiten, zur Beförderung) können an <u>mehrere</u>

Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht

werden, soweit dies zumutbar ist und entsprechende Vereinbarungen bestehen." - § 116 Abs. 2 S. 1

Was bedeutet das für Menschen mit Behinderung?

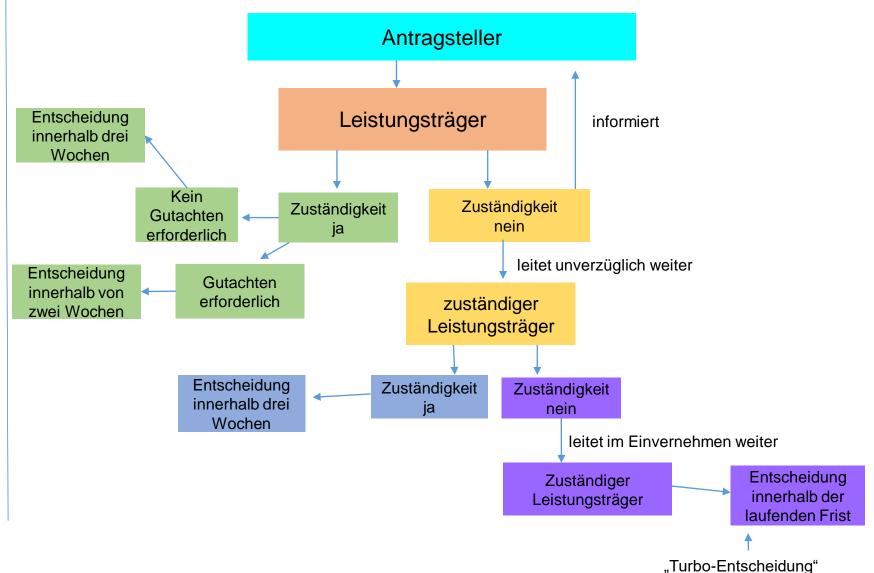
Müssen sich Menschen mit Behinderung mit anderen Menschen mit Behinderung absprechen, wenn sie z.B. ins Kino gehen wollen?

Und müssen alle den gleichen Film anschauen?

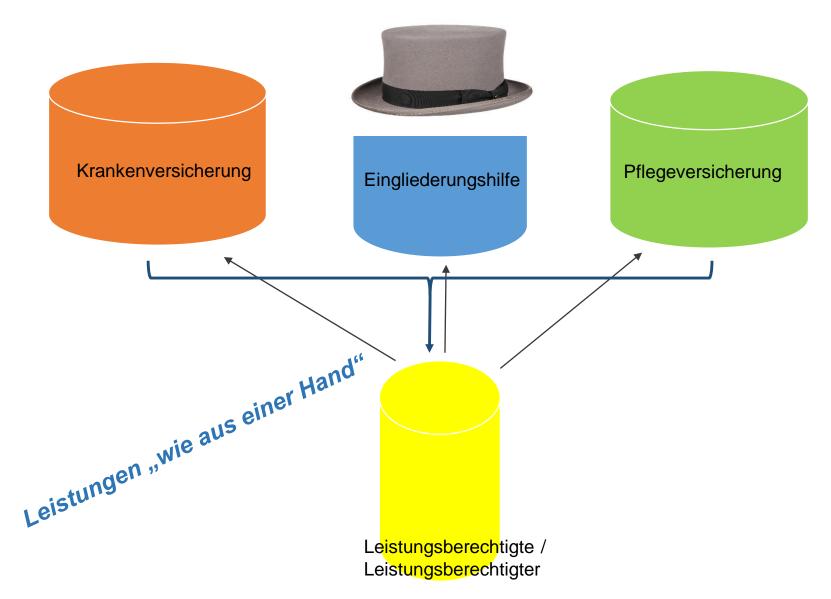




§ 14 Leistender Rehabilitationsträger – Klärung der Zuständigkeit





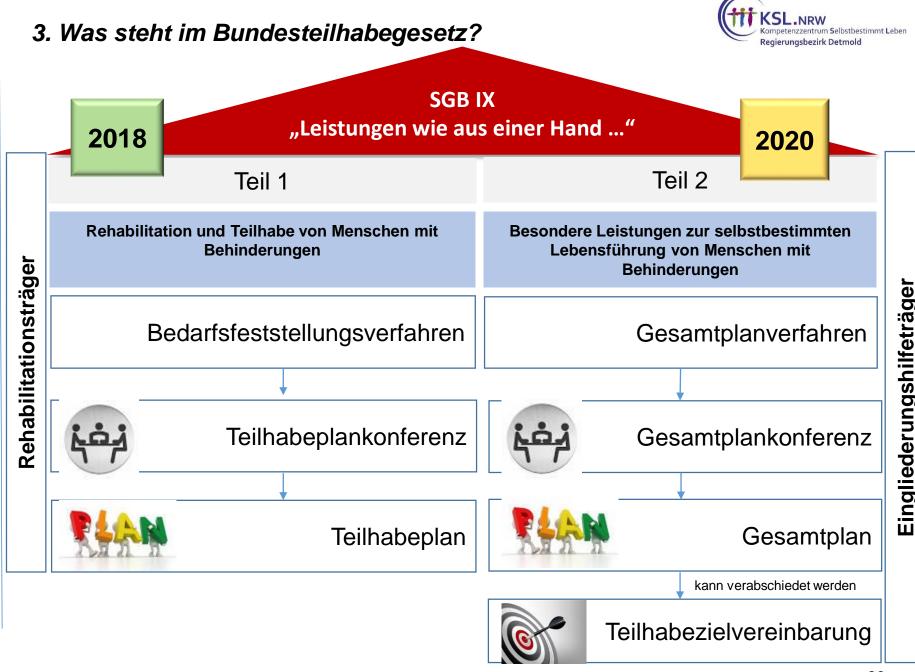




§ 15 Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern

oder Wer hat den "Hut" auf?

- ❖ Verantwortung für Leistungserbringung bleibt auch bei mehreren beteiligten Rehabilitationsträger in einer Hand (Abs. 2)
- wenn Mitwirkung weiterer Rehabilitationsträger erforderlich ist, z.B. für die Bedarfsfeststellung, so fordert der verantwortliche Träger von den Beteiligten entsprechende Feststellungen an
- ❖ die Feststellung muss innerhalb zwei Wochen (Ausnahme: Gutachten) erfolgen
- bringen sich die beteiligten Rehabilitationsträger nicht binnen der Zwei-Wochen-Frist ein muss der leistende Reha-Träger den Bedarf ermitteln und leisten
- ❖ Antragsteller erhält abschließend einen Bescheid über alle Leistungen
- die Frist zu Entscheidung beträgt bei Beteiligung mehrerer Reha-Träger grundsätzlich sechs Wochen ab Antragseingang







²⁷ Teilhabeplankonferenz / Gesamtplankonferenz

- mit Zustimmung des Leistungsberechtigten <u>kann</u> der verantwortliche Rehabilitationsträger zur Beratung und Feststellung des Rehabilitationsbedarfes eines **Teilhabeplankonferenz** oder **Gesamtplankonferenz** durchführen
- Leistungsberechtigter und beteiligte Rehabilitationsträger können Teilhabekonferenz vorschlagen
- Kritik: Teilhabeplankonferenz liegt im Ermessen des verantwortlichen Rehabilitationsträgers
- Ausnahme: Verpflichtung zur Durchführung einer Teilhabeplankonferenz bei Leistungen für Mütter und Väter zur Versorgung ihrer Kinder



Teilhabeplan / Gesamtplan



- wenn verschiedenen Leistungsgruppen oder mehreren Rehabilitationsträgern betroffen sind, muss ein Teilhabeplan / Gesamtplan erstellt werden
- ➤ leistende Rehabilitationsträger ist verantwortlich für die Abstimmung und Festlegung der erforderlichen Leistungen zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern
- ➤ Leistungen sollen dadurch nahtlos ineinander greifen
- ➤ innerhalb einer bestimmten Frist erstellt leistender Rehabilitationsträger einen Teilhabeplan





Persönliches Budget



- ✓ Regelung wird weitgehend aus dem bisherigen Recht übernommen
- ✓ weiterhin als trägerübergreifende Komplexleistung vorgesehen
- ✓ PB kann aber auch von einzelnen Leistungsträgern erbracht werden (bildet die derzeitig überwiegende Praxis nach)

✓ Kritik:

Beibehaltung der Höchstbetragsregelung ("...aller bisher individuell festgestellten Leistungen"), da sie die Dynamik in der Bedarfsentwicklung und die Veränderung von Lebenssituationen außer Acht lässt

Festhalten an der Gutschein-Lösung bei Leistungen der Pflegeversicherung; verhindert eine individuelle und bedarfsgerechte Komplexleistung in Eigenverantwortung des Leistungsberechtigten



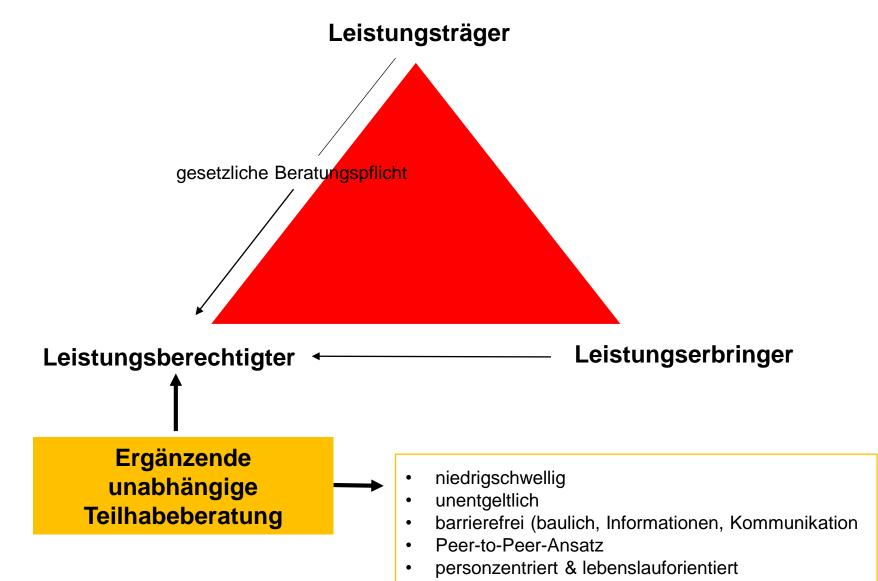
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung



- Förderung einer von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Teilhabeberatung
- steht vor Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung
- Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen
- Teilhabeberatung von Betroffenen für Betroffene (Peer Counselling)
- Rehabilitationsträger haben auf die unabhängige ergänzende Teilhabeberatungsangebote hinzuweisen











Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung



Ergänzend ...

- neben den bestehenden Beratungsangeboten (z.B. Leistungsträger, Wohlfahrtspflege
- weit im Vorfeld einer konkreten Antragsstellung
- Informationen zu grundlegenden Rechten und Leistungsansprüchen
- Unterstützung und Begleitung bei der Entwicklung einer selbstbestimmten Lebensplanung (z.B. "Persönliche Zukunftsplanung")

Unabhängig ...

- von den Interessen von Leistungsträgern und Leistungserbringern
- "unverdächtiges" Beratungsangebot
- uneingeschränkte Parteilichkeit für die Anliegen der Ratsuchenden ("Architekten" und "Regisseure" ihrer individuell angestrebten Lebensform)

Für Nordrhein-Westfalen werden jährlich 9,35 Mio. € zur Verfügung stehen (insgesamt fördert der Bund jährlich 50 Mio. €).





Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung



Schwerpunktsetzungen des MAGS für Rankingerstellung

1. Vorrang für Selbsthilfeorganisationen!

- Alleinige Anträge der Selbsthilfe und von Interessenvertretungen von Menschen mit Beeinträchtigungen werden bevorzugt
- Sollte keine ausreichende Zahl (qualifizierter) Bewerbungen aus diesem Bereich vorliegen:
 - Trägerverbünde mit (substanzieller) Beteiligung von Selbsthilfeorganisationen.
 - Leistungserbringer (Voraussetzung: Nachweis der organisatorischen, finanziellen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit).



Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung



Schwerpunktsetzungen des MAGS für Rankingerstellung

2. Offenheit vor Spezialisierung

- Ziel: (weitgehend) "beeinträchtigungsübergreifende" Angebote flächendeckend implementieren ("breites Angebot für Alle").
- Kein "Flickenteppich" von Spezialberatungsstellen spezialisierte Kompetenz als Ergänzung (Schwerpunktsetzung).
- Aber: Möglichkeit von (überregionalen) fachlichen Schwerpunktstellen bei nachgewiesenem Bedarf.





Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung



Aktueller Stand des Antragsverfahrens:

- → In NRW knapp 200 Einzelanträge, die die formalen Kriterien erfüllen
- → Antragsvolumen von insgesamt rund 70 Mio. €, bei zu vergebenen 9,35 Mio. €
- → über 80% der Anträge haben Beteiligung mindestens eines Leistungsanbieters
- → MAGS wird Einzelanträge nicht "zerpflücken", sondern im beantragten Umfang an das BMAS zurückleiten bzw. hat das bereits getan





EUTB - Übersicht zur bundesweiten Antragsstellung:

Bundesland	In folgenden Kreisen / Städten fehlen noch Anträge (Stand: 16.10.2017):
Baden-Württemberg	Alb-Donau-Kreis, Biberach, Heidenheim, Konstanz, Lörrach, Ulm, Waldshut
Bayern	landesweit
Brandenburg	Elber-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Uckermark
Hessen	Stadt + LK Offenbach, Lahn-Dill-Kreis, Kreis Waldeck-Frankenberg, Stadt Frankfurt
Mecklenburg-Vorpommern	landesweit
Niedersachsen	LK Cuxhaven, Osterholz, Wittmund, Heidekreis, Hameln-Pyrmont, Wolfenbüttel, Helmstedt, Wesermarsche, Oldenburg, Diepholz, Gifhorn Städte: Delmenhorst, Wolfsburg, Rotenburg/Wümme, Stadt Braunschweig
Nordrhein-Westfalen	Kreis Düren, Stadt Herne, Oberbergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis
Saarland	Kreise Merzig-Wadern, St. Wendel, Saarlouis, Saarpfalzkreis
Sachsen	LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Erzgebirgskreis, Stadt Chemnitz, Landkreis Bautzen
Sachsen-Anhalt	Salzwedel, Jerichower Land, Börde, Harz, Wittenberg, Salzlandkreis
Schleswig-Holstein	landesweit
Thüringen	LK Gotha, LK Altenburger Land, Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Gera, LK Sonneberg,

Quelle: https://www.gsub.de/projekte/eutb-beratungsleistungen-nach-32-sgb-ix/.



Teilhabe am Arbeitsleben

- bundesweite Einführung des Budget für Arbeit; kann für einige Menschen mit Behinderungen eine Verbesserung im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben bringen (1.01.2018)
- Wahlmöglichkeit geschaffen: Zugang zur Arbeitswelt als Alternative zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) = andere Leistungsanbieter (1.01.2018)
- Stärkung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte in WfbM (1.01.2017)
- Einführung von **Frauenbeauftragten** in der WfbM (1.01.2017)

3. Relevante Regelungen



Budget für Arbeit

2018



Budget für Arbeit

Lohnkostenzuschuss für Leistungsminderung

Aufwendungen für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz bis zu 75% des regelmäßigen Arbeitsentgelt; Höchstgrenze derzeit: 1.200 €

kann von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden



§§ 76 / 113 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

- 1. Leistungen für Wohnraum
- 2. Assistenzleistungen
- 3. Heilpädagogische Leistungen
- 4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie
- Leistungen zum Erwerb- und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- 6. Leistungen zur Förderung der Verständigung
- 7. Leistungen zur Mobilität
- Hilfsmittel
- 9. Besuchsbeihilfe

Wichtig: weiterhin offener Leistungskatalog ("insbesondere")



Assistenzleistungen

zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstruktur

- Assistenzleistungen für Eltern mit Behinderung
- Assistenzleistungen zur Ausübung eines Ehrenamts

Leistungsberechtigte entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

Leistungen umfassen:

- vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung
- Befähigung des Leistungsberechtigten zur eigenständigen
 Alltagsbewältigung (Assistenzkräfte müssen Fachkräfte sein)





Leistungen zur Förderung der Verständigung

- für Leistungsberechtigte mit Hör- und Sprachbehinderung
- um die Verständigung mit der Umwelt
- > aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern



Leistungen umfassen <u>insbesondere</u> Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen (= bestimmt sich nach Kommunikationshilfe-VO, z.B. Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden oder gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung)









Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen / Eingliederungshilfe

Aufgabe der Eingliederungshilfe:



- eine individuellen Lebensführung ermöglich,
- entsprechend der Würde des Menschen.
- die vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern.
- Menschen mit Behinderung für eine selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensplanung und Lebensführung befähigen.
- eine Beeinträchtigung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten = besonderer Aufgabe der medizinischen Rehabilitation;



Wer soll zukünftig Eingliederungshilfe bekommen?

Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 zu leisten,



- deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur einschließlich der geistigen und seelischen Funktionen sind
- und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren
- in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind.

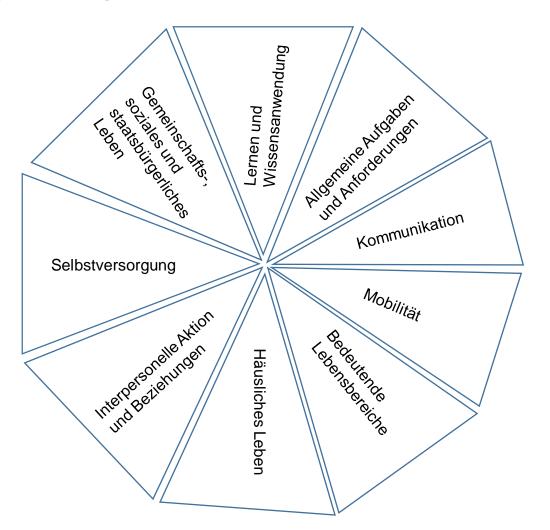
Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor,

- wenn die Ausführung von Aktivitäten in einer größeren Anzahl der Lebensbereiche nack Absatz 4
- nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich
- oder in eine geringeren Anzahl der Lebensbereiche auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist.
- Mit steigender Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 ist ein geringeres Ausmaß der jeweiligen Einschränkung für die Leistungsberechtigung ausreichend."





Leistungsberechtigter Personenkreis - Lebensbereiche



Erhebliche
Einschränkung der
Teilhabe: wenn die
Ausführung von
Aktivitäten in einer

- größeren
 Anzahl der
 Lebensbereiche
- nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich ist

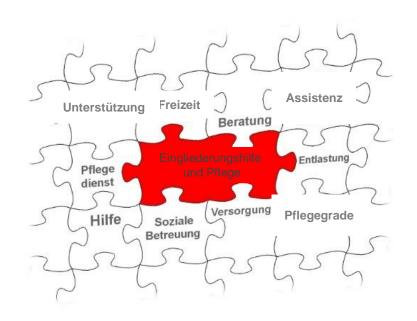


Nachrang der Eingliederungshilfe – Verhältnis zur Pflegeversicherung

"Eingliederungshilfe erhält, wer die erforderlichen Leistungen nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält."



"Das Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung und der Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt sich nach den Vorgaben der Pflegeversicherung.



"Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII, (…) bleiben unberührt, sie sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig; (…)." - § 13 Abs. 3 S. 3 SGB XI



Regelung für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf

Lebenslagenansatz

Behinderung / Eingliederungshilfebedarf und Pflegebedarf tritt ein:

- vor Erreichen der Regelaltersgrenze: Leistung umfasst weiterhin Hilfe zur Pflege;
 unter dem Regime der Eingliederungshilfe und nach den günstigeren Einkommensund Vermögensregelungen
- <u>nach</u> Erreichen der Regelaltersgrenze: Zugang zu beiden Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Pflege nach den Regelungen der Sozialhilfe





2020

Eigenbeitrag

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ist nach Maßgabe des Kapitels 9 ein <u>Eigenbeitrag</u> beizutragen.



 bisherige sozialhilferechtlichen Regelungen zum Einkommens- und Vermögenseinsatz werden durch das neues System des Eigenbeitrages zu den Aufwendungen ersetzt





Eigenbeitrag / Einkommen und Vermögen

- > Anrechnung von Einkommen und Vermögen wird generell umgestellt
- Einkommen und Vermögen von Ehegatten/Partnern bleibt beim Bezug von Eingliederungshilfe unberücksichtigt (ab 2020)
- Auf der Basis des Bruttoarbeitslohnes wird Eigenbeitrag ermittelt







Ausgenommen von Eigenbeitragspflicht:



- 1. heilpädagogische Leistungen
- 2. Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation
- 3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- 4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zum Erhalt und Erwerb von praktischen F\u00e4higkeiten und Kenntnissen
- 6. Leistungen zur Sozialen Teilhabe für noch nicht eingeschulte leistungsberechtigte Personen
- 7. gleichzeitige Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII sowie dem BVG





Einkommen

- profitieren Bezieher von Hilfen zur Pflege von einem zusätzlichen Freibetrag auf Einkommen aus Erwerbstätigkeit (40 % des Nettoeinkommens; derzeit: 265,85 € / Monat)
- Werkstattbeschäftigte, die Grundsicherung erhalten; statt bislang 25% werden künftig 50% des übersteigenden Werkstattlohns geschont. Zusätzlich wurde für diesen Personenkreis das Arbeitsförderungsgeld von 26 € auf künftig 52 € im Monat verdoppelt (Achtung: Kürzung bei Teilzeitarbeit auf Wunsch)
- Bezieher von Eingliederungshilfeleistungen werden in das neue Einkommens-Beitragssystem überführt; bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Hilfen zur Pflege gelten die günstigeren Regelungen der Eingliederungshilfe
- für Bezieher von Hilfen zur Pflege gilt der zusätzliche Freibetrag auch dann weiter, wenn sie nicht gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten





Vermögen

ab	Leistung	Inhalt
2017	Eingliederungshilfe	zusätzlicher Freibetrag bis zu 30.000 € für Lebensführung und Alterssicherung (auch aus Schenkung oder Erbschaft)
2017	Hilfe zur Pflege	zusätzlicher Freibetrag von bis zu 30.000 € für Lebensführung oder Alterssicherung (muss überwiegend als Einkommen aus selbstständiger und nichtselbständiger Tätigkeit erworben werden)
2017	Grundsicherung	Anhebung der Vermögensfreigrenze von 2.600 € auf 5.000 €
2020	Eingliederungshilfe	Freibetrag erhöht sich auf rund 50.000 €; Einkommen und Vermögen von Partnern wird nicht mehr berücksichtigt (für Leistungsbezug vor der Regelaltersgrenze)

Anmerkung: bei der Inanspruchnahme von mehreren Leistungen, gilt immer die restriktivere Regelung zur Anrechnung des Vermögens

3. Relevante Regelungen





Leistungen zur Teilhabe an Bildung

- ➤ Hilfen zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu
- Hilfen zur schulischen und hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf

"Die Hilfen schließen <u>Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagesangebote</u> in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden."





2020



Trennung Fachleistungsstunde der Eingliederungshilfe und Leistungen für den Lebensunterhalt

 Lebensunterhaltsbedarfe werden aus der bisherigen Gesamtleistung herausgelöst ("Hotelkosten")





Trennung Fachleistungsstunde der Eingliederungshilfe und Leistungen für den Lebensunterhalt



teilweiser Ausgleich für fehlenden Regelsatz; ohne Barbetrag würden Menschen mit Behinderung in Einrichtungen ohne verfügbarer finanzieller Mittel sein

Barbetrag entfällt; wird durch Regelsatz im Rahmen der Grundsicherung ersetzt



Trennung Fachleistungsstunde der Eingliederungshilfe und Leistungen für den

Lebensunterhalt

2020

Sicherstellung eines "Barbetrags" im Rahmen des Regelsatzes

- Vermieter / Leistungsanbieter kann nicht den Einsatz gesamten Regelsatz zur Abgeltung seiner laufenden Kosten fordern
- Leistungsberechtigte müssen zumindest einen Teilbetrag des Regelsatzes als Bargeld zur Verfügung haben
- Sicherstellung durch Beratung in der Gesamtplankonferenz hinsichtlich der Höhe des verbleibenden "Barbetrags" - § 119 Abs. 2 SGB IX
- Beratungsergebnis wird im Gesamtplan (der Grundlage für den Verwaltungsakt ist) dokumentiert und damit rechtlich verbindlich
- die weitreichenden Änderungen für den notwendigen Lebensunterhalt im BTHG und deren Wirkung werden umfangreich evaluiert; entsprechende Untersuchungen werden 2021 und 2022 erfolgen

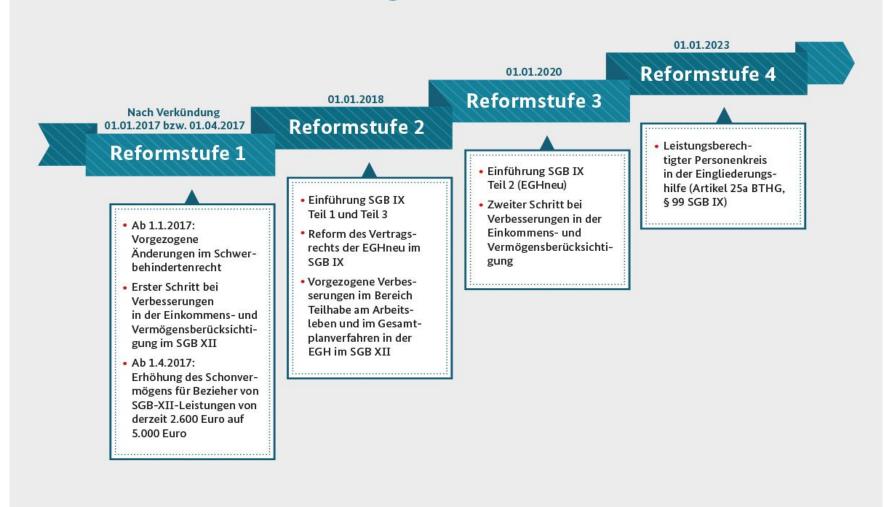


4. Wann gilt was?

4. Wann gilt was?



Weiteres Vorgehen - Inkrafttreten



© Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016



Und zum Schluss ...



DIE INKLUSIVE GESELLSCHAFT - LEBEN OHNE BARRIEREN!



Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für den Regierungsbezirk Detmold (KSL-OWL)

Jöllenbecker Straße 165

33613 Bielefeld

Web: www.ksl-owl.de

Ulrike Häcker

Tel.: 0521/32933575

Fax: 0521/32933599

Email: <u>u.haecker@ksl-owl.de</u>

